

TE Vwgh Erkenntnis 2012/9/20 2012/06/0106

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.2012

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark;

L82000 Bauordnung;

L82006 Bauordnung Steiermark;

Norm

BauG Stmk 1995 §11 Abs1;

BauG Stmk 1995 §12;

BauRallg;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pallitsch und die Hofräte Dr. Waldstätten und Dr. Moritz als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Zöchling, über die Beschwerde der A K in G, vertreten durch Mag. Erwin Schweighofer, Rechtsanwalt in 8010 Graz, Tummelplatz 6/II, gegen den Bescheid der Berufungskommission der Landeshauptstadt Graz vom 27. Jänner "2009" (richtig: 2010), Zl. 023277/2008-6, betreffend ein Baugesuch (weitere Partei: Steiermärkische Landesregierung), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Auf Grund des Vorbringens in der (ergänzten) Beschwerde, des vorgelegten, angefochtenen Bescheides und der vom Verfassungsgerichtshof mit der Beschwerde abgetretenen Verwaltungsakten geht der Verwaltungsgerichtshof von folgendem Sachverhalt aus:

Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin eines Grundstückes in G, das an drei öffentliche Verkehrsflächen grenzt. Mit dem am 1. Juli 2008 eingebrachten Baugesuch (vom 27. Juni 2008) kam sie um die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung zum Abbruch einer bestehenden Einfriedung und zur Neuerrichtung einer Grundstückseinfriedung entlang dieser drei öffentlichen Verkehrsflächen ein.

Nach Erhebungsschritten hielt die erstinstanzliche Behörde der Beschwerdeführerin mit Erledigung vom 29. Dezember 2008 vor, im Bereich der H-Gasse sowie im Kreuzungsbereich dieser Gasse mit dem H-Weg sowie mit der M-Gasse bestünden Straßenfluchtlinien, die sich nicht mit den Grundgrenzen des Bauplatzes deckten, sondern um ca. 1,50 m rückspringend hinter der Grundgrenze, nämlich auf dem Bauplatz, verliefen. Damit käme jedoch die beantragte Einfriedung in diesen Bereichen vor diesen Straßenfluchtlinien zu liegen, was rechtlich unzulässig sei (wurde näher

ausgeführt). Die Beschwerdeführerin werde daher aufgefordert, binnen vier Wochen ab Erhalt der Mitteilung dem zuvor angeführten Sachverhalt (angepasste) entsprechende Projektunterlagen vorzulegen bzw. das vorhandene Projekt abzuändern. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist wäre das Baugesuch abzuweisen.

Eine Äußerung der Beschwerdeführerin ist dem Akt nicht zu entnehmen.

Mit dem erstinstanzlichen Bescheid vom 26. August 2009 wurde das Baugesuch insofern abgewiesen, als es die Errichtung einer Grundstückseinfriedung betraf. Zusammengefasst wurde dies damit begründet, dass die Errichtung der Einfriedung vor der Straßenfluchtlinie gemäß § 12 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 (Stmk. BauG) nicht zulässig sei. Mit dem erstinstanzlichen Bescheid vom 26. August 2009 wurde das Baugesuch insofern abgewiesen, als es die Errichtung einer Grundstückseinfriedung betraf. Zusammengefasst wurde dies damit begründet, dass die Errichtung der Einfriedung vor der Straßenfluchtlinie gemäß Paragraph 12, des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 (Stmk. BauG) nicht zulässig sei.

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin Berufung, die mit dem angefochtenen Bescheid als unbegründet abgewiesen wurde.

Soweit für das Beschwerdeverfahren erheblich, führte die belangte Behörde zur Begründung aus, es sei unstrittig, dass das Vorhaben in den genannten Bereichen vor der Straßenfluchtlinie errichtet werden solle, die im Lageplan auch richtig eingezeichnet sei. Es handle sich im Beschwerdefall um die Neuerrichtung einer Einfriedung. Mit dem Abbruch wesentlicher Teile einer alten baulichen Anlage gehe jedenfalls eine bis dahin bestehende Baubewilligung unter (Hinweis auf hg. Judikatur). Dies treffe im Beschwerdefall zu. Projektgemäß würden nicht nur die Fundamente sondern auch die Säulen und das Maschendrahtgeflecht bzw. die Metallgitter neu errichtet, also "alles" (im Original unter Anführungszeichen) und nicht nur wesentliche Teile, und dies genau an jener Stelle, an der die alte Einfriedung situiert gewesen sei. Die vorgesehene Einfriedung sei gemäß § 11 Abs. 1 Stmk. BauG unzulässig. Soweit für das Beschwerdeverfahren erheblich, führte die belangte Behörde zur Begründung aus, es sei unstrittig, dass das Vorhaben in den genannten Bereichen vor der Straßenfluchtlinie errichtet werden solle, die im Lageplan auch richtig eingezeichnet sei. Es handle sich im Beschwerdefall um die Neuerrichtung einer Einfriedung. Mit dem Abbruch wesentlicher Teile einer alten baulichen Anlage gehe jedenfalls eine bis dahin bestehende Baubewilligung unter (Hinweis auf hg. Judikatur). Dies treffe im Beschwerdefall zu. Projektgemäß würden nicht nur die Fundamente sondern auch die Säulen und das Maschendrahtgeflecht bzw. die Metallgitter neu errichtet, also "alles" (im Original unter Anführungszeichen) und nicht nur wesentliche Teile, und dies genau an jener Stelle, an der die alte Einfriedung situiert gewesen sei. Die vorgesehene Einfriedung sei gemäß Paragraph 11, Absatz eins, Stmk. BauG unzulässig.

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der nach Durchführung eines Vorverfahrens mit Beschluss vom 18. Juni 2012, B 392/10-7, die Behandlung der Beschwerde ablehnte und sie dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat. In der Begründung heißt es insbesondere, der Landesgesetzgeber "darf auch bei der Erlassung von Normen, die die Bewilligung zur Errichtung von Baulichkeiten regeln, im öffentlichen Interesse und im Interesse der Bauwerber Vorsorge treffen, dass nicht Baulichkeiten errichtet werden, die voraussichtlich wieder abzutragen sein werden" (Zitat im Original unter Hinweis auf VfSlg. 7658/1975). Wenn eine derartige Einschränkung nur neu zu errichtende Baulichkeiten betreffe, so sei das nicht unsachlich, selbst dann nicht, wenn diese nur bereits bestehende Anlagen ersetzen (Hinweis auf VfSlg. 14044/1995). Dagegen erhob die Beschwerdeführerin zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der nach Durchführung eines Vorverfahrens mit Beschluss vom 18. Juni 2012, B 392/10-7, die Behandlung der Beschwerde ablehnte und sie dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat. In der Begründung heißt es insbesondere, der Landesgesetzgeber "darf auch bei der Erlassung von Normen, die die Bewilligung zur Errichtung von Baulichkeiten regeln, im öffentlichen Interesse und im Interesse der Bauwerber Vorsorge treffen, dass nicht Baulichkeiten errichtet werden, die voraussichtlich wieder abzutragen sein werden" (Zitat im Original unter Hinweis auf VfSlg. 7658 aus 1975.). Wenn eine derartige Einschränkung nur neu zu errichtende Baulichkeiten betreffe, so sei das nicht unsachlich, selbst dann nicht, wenn diese nur bereits bestehende Anlagen ersetzen (Hinweis auf VfSlg. 14044 aus 1995.).

In der über Auftrag des Verwaltungsgerichtshofes ergänzten (verbesserten) Beschwerde wird inhaltliche Rechtswidrigkeit und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen. Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen.

Im Beschwerdefall ist das Steiermärkische Baugesetz 1995, LGBl. Nr. 59 (Stmk. BauG), in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 27/2008 anzuwenden. Im Beschwerdefall ist das Steiermärkische Baugesetz 1995, LGBl. Nr. 59 (Stmk. BauG), in der Fassung der Novelle Landesgesetzblatt Nr. 27 aus 2008, anzuwenden.

Die §§ 11 und 12 leg. cit. lauten (§ 11 auszugsweise) Die Paragraphen 11 und 12 leg. cit. lauten (Paragraph 11, auszugsweise):

"§ 11

Einfriedungen und lebende Zäune

1. (1) Absatz eins, Einfriedungen und lebende Zäune sind so auszuführen bzw. zu erhalten, daß weder das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt noch eine Gefährdung von Personen und Sachen herbeigeführt wird. Einfriedungen dürfen nicht vor der Straßenfluchtlinie errichtet werden.

..."

"§ 12

Bauteile vor der Straßenflucht-, Bauflucht- oder Baugrenzlinie

1. (1) Absatz eins, Sofern ein Bebauungsplan nichts anderes bestimmt, dürfen folgende Bauteile über die Straßenflucht- oder Baugrenzlinie vortreten:

1. Zierglieder, Gebäudesockel, Schaufenster u.dgl. bis 20 cm, bei Gehsteigen über 2,0 m Breite bis 40 cm;
2. Hauptgesimse, Dachvorsprünge, nach außen öffnenbare Fensterflügel, Gitter, Beleuchtungskörper, Werbeeinrichtungen u. dgl. bis 1,0 m, Balkone, Erker, Schutzdächer, Markisen u.dgl. bis 1,5 m; sie müssen jedoch mindestens 4,5 m über der Verkehrsfläche liegen; über Gehsteigen mit einer Breite von über 2,0 m genügt eine Mindesthöhe von 3,0 m;

3. Luftschächte, Lichteinfallöffnungen, Kellereinwurföffnungen, Putzschächte u.dgl. bis 1,0 m.

1. (2) Absatz 2, Für Bauteile untergeordneten Ausmaßes sind Überschreitungen zulässig.
2. (3) Absatz 3, An Bauten, die zum Zeitpunkt der Festlegung der Baufluchtlinie schon bestehen und ganz oder teilweise vor der Baufluchtlinie liegen, dürfen an den vor der Baufluchtlinie liegenden Teilen nur Instandsetzungsarbeiten und innere Umbauten vorgenommen werden."

Die projektierte (mehr als 1,50 m hohe) Einfriedung ist im Grunde des § 19 Z. 4 Stmk. BauG baubewilligungspflichtig, was auch zutreffend unstrittig ist. Die projektierte (mehr als 1,50 m hohe) Einfriedung ist im Grunde des Paragraph 19, Ziffer 4, Stmk. BauG baubewilligungspflichtig, was auch zutreffend unstrittig ist.

Bei der von der Beschwerdeführerin gerügten Datierung des angefochtenen Bescheides mit 27. Jänner "2009" handelt es sich offenkundig um einen Schreibfehler, richtig ist nach dem zeitlichen Ablauf fraglos "2010". Diesem Fehler kommt daher keine entscheidende Bedeutung zu.

Inhaltlich wiederholt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen ihr Vorbringen an den Verfassungsgerichtshof. Ihr Einwand, die Neuerrichtung der Einfriedung sei deshalb erforderlich gewesen, weil die frühere Einfriedung durch einen Sturm schwer beschädigt worden sei, vermag daran nichts zu ändern, dass die Neueinfriedung projektgemäß in den von der Behörde bezeichneten Bereichen vor die verordnete - und daher verbindliche - Straßenfluchtlinie zu liegen kommt, was gemäß § 11 Abs. 1 letzter Satz Stmk. BauG unzulässig ist. Als Instandsetzungsarbeit im Sinne des § 12 Abs. 3 leg. cit. kann das Vorhaben nicht verstanden werden, weil es sich projektgemäß um eine Neuerrichtung handelt. Dass möglicherweise bei der tatsächlichen Bauausführung (es handelt sich hier, wie sich auch aus den Lichtbildern im Akt ergibt, zumindest zum Teil um eine angestrebte nachträgliche Baubewilligung) Fundamente der früheren Einfriedung verwendet wurden, vermag daran nichts zu ändern, dass es sich projektgemäß um eine Neuerrichtung handelt, wie von der belangten Behörde zutreffend hervorgehoben wurde (siehe dazu das hg. Erkenntnis vom 22. Dezember 2010, ZI. 2010/06/0260), zumal nach § 4 Z 44 Stmk. BauG ein Neubau auch dann vorliegt, wenn nach Abtragung bestehender baulicher Anlagen alte Fundamente ganz oder teilweise wiederverwendet werden (siehe dazu auch das hg. Erkenntnis vom 23. Juni 2008, ZI. 2006/05/0060). Inhaltlich wiederholt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen ihr Vorbringen an den Verfassungsgerichtshof. Ihr Einwand, die Neuerrichtung der Einfriedung sei deshalb erforderlich gewesen, weil

die frühere Einfriedung durch einen Sturm schwer beschädigt worden sei, vermag daran nichts zu ändern, dass die Neueinfriedung projektgemäß in den von der Behörde bezeichneten Bereichen vor die verordnete - und daher verbindliche - Straßenfluchtlinie zu liegen kommt, was gemäß Paragraph 11, Absatz eins, letzter Satz Stmk. BauG unzulässig ist. Als Instandsetzungsarbeit im Sinne des Paragraph 12, Absatz 3, leg. cit. kann das Vorhaben nicht verstanden werden, weil es sich projektgemäß um eine Neuerrichtung handelt. Dass möglicherweise bei der tatsächlichen Bauausführung (es handelt sich hier, wie sich auch aus den Lichtbildern im Akt ergibt, zumindest zum Teil um eine angestrebte nachträgliche Baubewilligung) Fundamente der früheren Einfriedung verwendet wurden, vermag daran nichts zu ändern, dass es sich projektgemäß um eine Neuerrichtung handelt, wie von der belangten Behörde zutreffend hervorgehoben wurde (siehe dazu das hg. Erkenntnis vom 22. Dezember 2010, Zl. 2010/06/0260), zumal nach Paragraph 4, Ziffer 44, Stmk. BauG ein Neubau auch dann vorliegt, wenn nach Abtragung bestehender baulicher Anlagen alte Fundamente ganz oder teilweise wiederverwendet werden (siehe dazu auch das hg. Erkenntnis vom 23. Juni 2008, Zl. 2006/05/0060).

Die Beschwerdeführerin erachtet sich weiters dadurch als beschwert, dass die Straßenfluchtlinie zwar die H-Gasse und somit die Einmündungsbereiche des H-Weges und der M-Gasse entlang ihrer Grundstücksgrenze betreffe, jedoch die übrigen Bereiche der M-Gasse sowie des H-Weges überhaupt nicht, weshalb eine Abweisung des Baugesuches hinsichtlich letzterer Bereiche unbegründet sei.

Dem ist zu entgegnen, dass ein Bauvorhaben grundsätzlich ein unteilbares Ganzes ist (was insbesondere für Einfriedungen gilt) und die Beschwerdeführerin weder im erstinstanzlichen Verfahren (trotz gebotener Gelegenheit) noch in ihrer Berufung aufgezeigt hat, dass nach ihrem Bauwillen eine solche Teilbarkeit in Betracht käme (siehe dazu die hg. Erkenntnisse vom 6. Oktober 2011, Zlen. 2010/06/0023 ua., betreffend ebenfalls Einfriedungen, die teilweise vor einer Straßenfluchtlinie errichtet werden sollten, und vom 9. September 2008, Zl. 2008/06/0087). Es kann daher nicht als rechtswidrig erkannt werden, dass das Baugesuch betreffend die Errichtung der Einfriedung zur Gänze abgewiesen wurde. Es steht der Beschwerdeführerin immer noch frei, ein entsprechend abgeändertes Baugesuch einzubringen.

Da somit schon das Vorbringen in der Beschwerde erkennen lässt, dass die behaupteten Rechtsverletzungen nicht vorliegen, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen. Da somit schon das Vorbringen in der Beschwerde erkennen lässt, dass die behaupteten Rechtsverletzungen nicht vorliegen, war die Beschwerde gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 20. September 2012

Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2012060106.X00

Im RIS seit

10.10.2012

Zuletzt aktualisiert am

22.10.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at